



Nutzungsordnung für Schnupper-Mitglieder

1. Dauer und Ende der Schnupper-Mitgliedschaft

Die Schnupper-Mitgliedschaft im Zornedinger Auto-Teiler e.V. (ZAT) dauert bis zu 3 Monate. Sie kann sowohl vom Schnupper-Mitglied als auch vom Vorstand des ZAT jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Ein Schnupper-Mitglied kann jederzeit die volle Mitgliedschaft im ZAT beantragen.

2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Schnupper-Mitglieder des ZAT, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen. Bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen nutzungsberechtigt.

3. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der/die Nutzungsberechtigte eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- das Schnupper-Mitglied die Kautions- und die Aufnahmegebühr auf ein Konto des ZAT eingezahlt hat.
- der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat.
- das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

4. Kautions

Die Höhe der zu hinterlegenden Kautions beträgt derzeit 300 € pro Schnupper-Mitglied. Die Kautions wird nicht verzinst.

Endet die Schnupper-Mitgliedschaft im ZAT, wird die Kautions nach Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel in voller Höhe unter Verrechnung etwaiger ausstehender Forderungen unverzüglich zurück erstattet.

5. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das ZAT-Buchungsprogramm. Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.

Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsgebühren (Ziff. 5).

Wird das Fahrzeug länger genutzt als es gebucht wurde, trägt der/die Nutzer/in alle evtl. dem/der Nachnutzer/in für den Nutzungsausfall entstehenden Kosten. Diese sind so gering wie möglich zu halten. Die längere Nutzungszeit ist nachzubuchen.

Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 72 Stunden (3 Tage). Wenn es die Auslastung erlaubt, kann der Vorstand auf Anfrage im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer genehmigen.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Fahrtenbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter), Reifendruck, Kühlerwasser oder Ölstand prüfen, Wagenwaschen usw. und besondere Vorkommnisse sind ebenfalls im Fahrtenbuch zu vermerken. Das Fahrzeug ist auf den Stellplatz zurückzustellen, die Fahrzeugschlüssel und gegebenenfalls die Fahrzeugpapiere sind in den entsprechenden Tresor zu legen, und es ist sicher zu stellen, dass der Tresor ordnungsgemäß verschlossen ist.

6. Nutzungsgebühren

Es gilt die jeweils auf der Internet-Seite des ZAT veröffentlichte von der Mitgliederversammlung beschlossene Preisliste. Der/die Nutzer/in erkennt diese ausdrücklich an.

Jedes Schnupper-Mitglied erhält periodisch eine Abrechnung über die Nutzungszeiten und die gefahrenen Kilometer. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungszeiten und die gefahrenen Kilometer ist das Fahrtenbuch sowie das elektronische Buchungssystem.

Das Schnupper-Mitglied verpflichtet sich, den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen.

Kommt das Schnupper-Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Verein die Nutzung von Fahrzeugen ausschließen.

7. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem ZAT und den übrigen Nutzungsberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei geringfügigen Schäden (Bagatellschäden) entscheiden der Vorstand und der für das Fahrzeug zuständige Car-Chef im Einzelfall zusammen mit dem/der betroffenen Nutzer/in, ob und in welchem Umfang eine Reparatur erforderlich und (ökonomisch und ökologisch) sinnvoll ist bzw. ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung an den VAT zu leisten ist.

Der ZAT schließt für jedes Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit 500 € Selbstbeteiligung ab. Wird der Beitrag des ZAT für die Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Versicherung infolge eines Unfalls erhöht (Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse), so zahlt der/die Nutzer/in, der/die den Unfall zu verantworten hat, dem ZAT als Ausgleich 80% des für das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden 100% Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Jahresbeitrages.

Strafen und Schäden, die nicht zweifelsfrei einem/r Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, werden vom ZAT getragen.

Festgestellte Schäden an Fahrzeugen sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand mitzuteilen.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige/diejenige, der/die den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich den zuständigen Car-Chef bzw. den Vorstand und alle, die das Fahrzeug anschließend gebucht haben, informieren.

8. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom ZAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert.

Jede/r Nutzer/in ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich gegebenenfalls vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im Auto vorhandenen Kindersitzes hinsichtlich seiner ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.

Der ZAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des ZAT Tätigkeiten (z.B. Fahrzeugwartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

9. Verbotene Nutzung

Die Fahrzeuge dürfen nicht zu Zwecken verwendet werden, die durch den jeweils geltenden Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind, insbesondere nicht zu

- Geländefahrten
- Der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
- Fahrschulübungen
- Gewerblicher Mitnahme von Personen
- Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- Begehung von Straftaten benutzt werden.

Die Fahrzeuge dürfen auch nicht unter Einfluss von Alkohol oder von Rauschmitteln oder von Medikamenten benutzt werden, wenn durch diese Medikamente die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird.

10. Tanken

Die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere Benzin und Öl, übernimmt der Verein. Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs das Fahrzeug voll zu tanken. Bei jedem Tankvorgang sind im Fahrtenbuch die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Die Tankquittungen sind der Abrechnungsstelle zu übergeben. Die verauslagten Kosten werden mit der nächstfolgenden Abrechnung verrechnet.

